

Allgemeine Bedingungen für den Kauf von Robotern sowie Allgemeine Nutzungsbedingungen für Digitalannahme-Software der

API – Automotive Process Institute GmbH

Wittenberger Straße 15

04129 Leipzig

im Folgenden "API" -

1. **ALLGEMEINES**
 - 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für den Kauf von Robotern sowie Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Digitalannahme-Software („ANB“) gelten für den Kauf eines Digitalannahme-Roboters („Roboter“) und für die Nutzung der Digitalannahme-Software („Software“) einschließlich aller damit in Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte und Leistungen, wie insbesondere Lieferung, Beratung, Online-Dienste, Auskünfte oder Ähnlichem, die die API – Automotive Process Institute GmbH („Verkäufer“) für den Kunden („Käufer“) erbringt. Nimmt der Käufer zusätzliche Leistungen der Produktpalette des Verkäufers in Anspruch (APi Servicepakete), so gelten diesbezüglich ergänzend die Allgemeinen Nutzungsbedingungen des Verkäufers für die Nutzung des jeweiligen Produkts bzw. ein gesonderter Vertrag.
 - 1.2 Für Kauf der Roboter und Nutzung der Software gelten diese ANB ausschließlich. Sie gelten gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucher (§ 13 BGB) sind nicht berechtigt, Roboter zu kaufen oder die Software zu nutzen. Abweichende Bedingungen (etwa Allgemeine Geschäftsbedingungen) des Käufers werden vom Verkäufer nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat deren Geltung zuvor schriftlich zugestimmt. Die ANB gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis abweichender AGB des Käufers den Vertrag abschließt.
 - 1.3 Der Verkäufer kann diese ANB mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderquartals ändern oder ergänzen. Die Änderung wird wirksam, wenn der Käufer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs durch den Käufer gelten die bisherigen ANB weiter. Für bereits abgeschlossene Kaufverträge über Roboter gilt dies nur im Hinblick auf die laufende Nutzung der Software.
2. **LEISTUNGEN DES VERKÄUFERS**
 - 2.1 Der Verkäufer wird den Roboter in Übereinstimmung mit dem Vertrag liefern, aufstellen und am Aufstellungsort in Betriebsbereitschaft versetzen.
 - 2.2 Die Lieferung des Roboters erfolgt durch den Verkäufer per LKW zum Aufstellungsort des Käufers.
 - 2.3 Treten Umstände ein, die die Anlieferung verzögern und die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, insbesondere Verzögerungen bei technischen Klärungen, die ein Mitwirken des Käufers erfordern, Unterlassen anderer erforderlicher technischer oder sonstiger Mitwirkungshandlungen des Käufers, verspätete Herstellung der Montagevoraussetzungen oder nachträgliche Änderungen des Roboters, so verschieben sich die im Vertrag genannten Lieferzeiten angemessen.
 - 2.4 Der Verkäufer übernimmt nach erfolgter Lieferung, Aufstellung, erstmaligen Inbetriebnahme, Einführungsschulung und Überlassung des Roboters keinerlei Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung des Roboters. Auch eine über die erstmalige Bereitstellung der im Zusammenhang mit dem Roboter verwendeten Software hinausgehende Aktualisierung dieser Software (Updates) findet nicht automatisch statt. Um solche Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Update-, Schulungs- oder Serviceleistungen zu vereinbaren, müssen zwischen Käufer und Verkäufer zusätzliche, über diesen Vertrag hinausgehende, Service-Pakete mit eigenen Bedingungen abgeschlossen werden. Davon unberührt bleiben gesetzliche Vorgaben zu Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen der Sachmängelhaftung.
 - 2.5 Der Verkäufer räumt dem Käufer weiterhin die Möglichkeit ein, seine Software über einen Internetzugang im Rahmen eines ASP-Dienstes für eine gemäß **Anhang 1** vereinbarte Dauer beginnend mit der Inbetriebnahme des Roboters zu nutzen. Dafür wird sowohl die Software als auch die zu deren Nutzung erforderliche Rechenleistung in einem Rechenzentrum, das nach Wahl des Verkäufers entweder von diesem selbst betrieben oder beauftragt werden kann („Rechenzentrum“), vorgehalten. Der Käufer wird hierdurch in die Lage versetzt, die Software ohne lokale Kopie im eigenen System zu nutzen. Das Rechenzentrum ist ausschließlich über das Internet erreichbar. Einzelheiten hinsichtlich des Nutzungsumfangs werden in der nachfolgenden Ziffer 4. geregelt.
 - 2.6 Zur Nutzung der Software und Speicherung der Endkundendaten und Arbeitsergebnisse steht dem Käufer innerhalb des Rechenzentrums ein eigener virtueller Bereich zur Verfügung. Innerhalb dieses Bereichs kann der Käufer Datensätze erstellen, bearbeiten oder ggf. von eigenen Systemen exportieren. Dieser eigene virtuelle Bereich des

Käufers ist gegen den Zugriff Unbefugter mit nach dem Stand der Technik angemessenen Sicherheitsvorkehrungen geschützt.

3. BETRIEB DES ROBOTERS

- 3.1 Die Gefahr der vom Käufer zu vertretenden Verschlechterung oder des vom Käufer zu vertretenden Untergangs des Roboters geht mit der Übergabe des Roboters an den Käufer auf den Käufer über. Dies gilt auch für die Gefahr der zufälligen oder von Dritten verursachten Verschlechterung oder des zufälligen oder von Dritten verursachten Untergangs des Roboters.
- 3.2 Der Käufer hat alle Betriebsvoraussetzungen gemäß des Vertrages für die Aufstellung, Inbetriebnahme und den Betrieb des Roboters zu schaffen, insbesondere auf eigene Kosten Schnittstellen zu schaffen und Beistellungen (Stromanschluss, Strom, Netzverbindung) zu leisten, soweit diese für den Betrieb des Roboters erforderlich sind.
- 3.3 Anlässlich der Übergabe in den Betriebsprozess (Inbetriebnahme) wird nach der Installation durch den Verkäufer ein Protokoll erstellt, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird. Mängel, die den Betrieb des Roboters nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Käufer nicht zur Verweigerung der Übernahme. Nach erfolgter Übergabe verzichtet der Käufer darauf, Mängel geltend zu machen, die bei der Übergabe nicht festgestellt wurden, es sei denn, dass es sich um versteckte Mängel handelt. Versteckte Mängel sind dem Verkäufer durch den Käufer zur Wahrung seiner Rechte unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Der Käufer wird dem Verkäufer Gelegenheit zur Beseitigung solcher etwa vorhandenen Mängel geben.
- 3.4 Der Käufer holt alle zur Einrichtung und Nutzung des Roboters innerhalb seines Betriebes möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen unverzüglich und auf eigene Kosten ein. Er hat alle hiermit in Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen und sonstige Abgaben zu beachten.
- 3.5 Wenn, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnung, bauliche Änderungen oder Einbauten in das Betriebsgebäude für die Anlieferung, die Inbetriebnahme oder den Betrieb des Roboters notwendig werden, trägt die Ausführung und die entstehenden Kosten hierfür der Käufer.
- 3.6 Wenn aufgrund der Verletzung bestehender oder neu ergehender gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anforderungen Änderungen oder Ergänzungen des Roboters notwendig werden, trägt die Kosten hierfür der Käufer.
- 3.7 Es obliegt dem Käufer, sicherzustellen, dass der Roboter mindestens einmal jährlich einer sachgerechten und vollständigen Wartung unterzogen wird. Der Verkäufer haftet nicht für Folgen an der Bühne und im Zusammenhang mit der Bühne, welche direkt oder indirekt auf nicht oder nicht korrekt durchgeführte Wartung oder Pflege zurückgehen.

4. NUTZUNGSRECHTE SOFTWARE

- 4.1 Der Verkäufer gewährt dem Käufer ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software für die in **Anhang 1** vereinbarte Dauer ab Inbetriebnahme des Roboters. Es wird kein Eigentum an der Software übertragen. Alle urheberrechtlichen und gewerblichen Schutzrechte an der Software verbleiben beim Verkäufer. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Software zu verändern. Vervielfältigungen oder Downloads der Software sind nur zur Anfertigung von Sicherungskopien zulässig. Der Käufer verpflichtet sich, die Software nicht durch Disassemblierung, Reverse Engineering oder andere Maßnahmen in eine andere Codeform zu bringen oder zu kopieren, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- 4.2 Das Nutzungsrecht an der Software ist beschränkt auf die Anzahl der vom Käufer jeweils angemeldeten Arbeitsplätze und Module der Software. Der Käufer darf die Software nur im Rahmen des nach dem Vertrag vorausgesetzten bestimmungsgemäßen Gebrauchs nutzen.
- 4.3 Es ist dem Käufer untersagt, Unbefugten und Dritten den Online-Zugang und die Nutzung der Software zu ermöglichen. Der Käufer verpflichtet sich, die vom Verkäufer mitgeteilten Passwörter und Zugangskennungen geheim zu halten. Der Verkäufer ist umgehend zu informieren, wenn zu vermuten ist, dass Unbefugten oder Dritten ein Passwort und/oder eine Zugangskennung bekannt geworden sind. Sollten infolge Verschuldens des Käufers Unbefugte oder Dritte durch Missbrauch von Passwörtern und/oder Zugangskennungen Leistungen des Verkäufers nutzen, haftet der Käufer gegenüber dem Verkäufer auf Entgelt und Schadensersatz.
- 4.4 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Leistungs-spezifikationen der Software jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in zumutbarer Weise zu verändern, insbesondere zu erweitern und Leistungen einzustellen, die nicht mehr dem aktuellen Standard entsprechen.
- 4.5 Der Verkäufer behält sich vor, fahrzeugbezogene Daten zu speichern und weiter zu verarbeiten. Der Käufer wird gegenüber dem Endkunden die vertragliche Grundlage für die Speicherung und Verwertung der anonymisierten Daten des Endkunden schaffen.
- 4.6 Jede bestimmungswidrige Nutzung, insbesondere die Vornahme strafrechtlich relevanter Handlungen, ist dem Käufer untersagt. Bei einer missbräuchlichen Nutzung der Software durch den Käufer bzw. durch einen Unbefugten oder Dritten, dem der Käufer die Nutzung ermöglicht hat, entfallen die Nutzungsrechte des Käufers an der Software.
- 4.7 Nimmt der Käufer einen vertragswidrigen Gebrauch der Software auf oder setzt ihn fort oder verwendet der Käufer die Software entgegen einer in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsbeschränkung, so ist der Verkäufer ohne weitere

Mahnung berechtigt, den Zugang des Käufers zu der Software zeitweise, teilweise oder ganz zu sperren.

5. GEWÄHRLEISTUNGS- UND MÄNGELHAFTUNG

- 5.1 Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass die bei Übergabe vorgesehene Auslegung des Roboters für die vertragliche Nutzung am Ort der Nutzung ausreichend ist.
- 5.2 Der Roboter ist bei Übergang in den Betriebsprozess frei von Fehlern im Material, in der Konstruktion und der Herstellung, die die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 5.3 Der Käufer verpflichtet sich, den Roboter unverzüglich nach Übergabe zu untersuchen und mögliche Mängel dem Verkäufer unverzüglich zu melden. Unterlässt der Käufer die Anzeige von Mängeln, so gilt der Roboter als genehmigt.
- 5.4 Mögliche Mängel oder Störungen sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung in nachvollziehbarer Weise schriftlich, per E-Mail oder per Fax mitzuteilen.
- 5.5 Für die Ermittlung der vereinbarten Beschaffenheit sind allein die Systemspezifikationen gemäß **Anhang 2** maßgeblich. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben dar. Unwesentliche Abweichungen von den Systemspezifikationen gemäß **Anhang 2** gelten nicht als Mangel.
- 5.6 Im Falle von Mängeln bei Übergabe wird der Verkäufer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt Abhilfe schaffen:
- Der Verkäufer wird die Kosten für Ersatzteile und Transport sowie die Kosten seiner Servicemitarbeiter für den Aus- und Einbau tragen. Ein Recht des Käufers zur Ersatzvornahme wird für den Fall des Verzuges ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des Verkäufers gegeben sind.
 - Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, den Roboter insgesamt oder teilweise funktional vergleichbar auszuwechseln, wobei die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend gelten.
- 5.7 Insofern ein neuer oder ein wiederaufbereiteter Roboter Vertragsgegenstand ist, verjähren sämtliche sich aus der Mängelhaftung des Verkäufers ergebenden Ansprüche des Käufers ein Jahr nach Übergabe. Für gebrauchte Roboter wird die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers ausgeschlossen.
- 5.8 Zur Vornahme aller - insbesondere sich im Rahmen der Sachmängelhaftung oder aus zusätzlich abgeschlossenen Serviceverträgen ergebenden - Arbeiten wie Prüfungen, Wartungen, Instandhaltungen, Instandsetzungen und Ersatzlieferungen sowie der Aufstellung oder des Abbaus, hat der Käufer dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Dies gilt auch für Arbeiten, die zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind. Die Arbeiten werden dem Käufer vorher angekündigt, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug. Der Käufer hat den Roboter dafür zugänglich zu halten. Die Ausführung der Arbeiten darf von ihm nicht behindert oder verzögert werden. Der Verkäufer wird nach Möglichkeit auf die geschäftlichen Belange des Käufers die notwendige Rücksicht nehmen.
- 5.9 Soweit der Käufer Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten - insbesondere im Rahmen der Sachmängelhaftung oder sich aus zusätzlich abgeschlossenen Serviceverträgen ergebend - dulden muss, sind Schadensersatzansprüche, Aufrechnung, Minderung und Zurückbehaltung von Zahlungen ausgeschlossen, sofern Beeinträchtigungen des Betriebes des Käufers aufgrund der Arbeiten nicht entstehen oder nicht länger als drei Arbeitstage ununterbrochen andauern.
- 5.10 Eine etwaige Garantiehaftung des Verkäufers für anfängliche Mängel des Roboters wird ausgeschlossen. Etwaige Rechte des Käufers zur Minderung des Kaufpreises oder zur Kündigung des Vertrages sowie weitere Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche des Käufers aufgrund von Mängeln des Roboters auf Ersatz von Schäden, die nicht am Roboter oder den vermessenen Fahrzeugen selbst entstanden sind, insbesondere ein Betriebsausfallschaden.
- 5.11 Ausgeschlossen sind auch Ersatzansprüche des Käufers bei vom Verkäufer verschuldeter nicht rechtzeitiger Montage, Inbetriebnahme oder Übergabe des Roboters.
- 5.12 Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die auf Bedienungsfehlern beruhen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Mängel mit den Bedienungsfehlern und/oder der vertragswidrigen Nutzung in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen. Gleiches gilt im Falle einer Verwendung nicht zugelassener Endgeräte.
- 5.13 Für alle durch den Käufer, seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte verschuldeten Schäden, die am Roboter entstehen, hat der Käufer aufzukommen. Der Käufer stellt den Verkäufer frei, wenn dieser wegen eines solchen Schadens in Anspruch genommen wird.
- 5.14 Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Verbreitung von vertraulichen Daten, wenn und soweit die Verbreitung der vertraulichen Daten auf einen Missbrauch von Passwörtern und/oder Zugangskennungen zurückzuführen ist, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.
- 5.15 Der Verkäufer haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der externen Datenleitungen zu seinem Rechenzentrum, bei Stromausfällen sowie für Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle, die auf höherer Gewalt oder auf Ereignissen beruhen, die eine Leistung wesentlich erschweren, einschränken oder unmöglich machen. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen

anderer Betreiber, Störungen beim jeweiligen Leitungsanbieter sowie Störungen, die im Risikobereich anderer Netzanbieter liegen.

5.16 Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern und/oder Arbeitnehmern des Verkäufers sowie für Dritte, die im Auftrag des Verkäufers handeln.

5.17 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Schäden aufgrund eines Mangels, soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Eigenschaft des Roboters zugesichert oder garantiert hat.

5.18 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten weiter nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf) haftet der Verkäufer - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden; die Begrenzung auf den vertragstypischen Schaden gilt auch im Falle der groben Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungsgehilfen, soweit nicht eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt.

5.19 Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

6. TECHNISCHE ÄNDERUNGEN

6.1 Der Verkäufer hat Änderungswünsche des Käufers, die die Ausführung des Roboters betreffen und durch örtliche Gegebenheiten, Vorschriften oder Auflagen geboten sind, zu berücksichtigen, soweit ihm dies unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Möglichkeiten zumutbar ist. Über die Kosten und eventuelle Mehr- oder Minderpreise werden sich die Parteien vor Durchführung solcher Änderungen verständigen. Soweit eine Verständigung nicht vor Beginn der Durchführung zustande kommt, kann der Verkäufer diese nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzen.

7. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KÄUFERS

7.1 Die Nutzung der Software erfordert ein dem Stand der Technik entsprechendes Computersystem mit funktionsfähigem Internetzugang. Dieses System fungiert als Client für die Nutzung der Software. Überlassene Zugangskennungen und Passwörter sind geheim zu halten.

7.2 Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine im Rahmen des Vertrages zum Einsatz kommende Hard- und Software für die Online-Nutzung der Software technisch geeignet ist und mit der Hard- und Software, mit der der Verkäufer seine Vertragsleistungen erbringt, kompatibel ist. Der Käufer hat insbesondere die in **Anhang 3** festgelegten Betriebsvoraussetzungen zu schaffen und sollte

ausschließlich die dafür vorgesehenen Endgeräte zur Nutzung der Software verwenden. Der Verkäufer haftet insoweit und insbesondere nicht für die Eignung, Funktionsfähigkeit und Kompatibilität der Hard- und Software des Käufers.

7.3 Der Käufer verpflichtet sich, jegliche Versuche, über die Software Zugriff auf Daten Dritter zu erlangen, zu unterlassen.

7.4 Der Käufer verpflichtet sich, jegliche Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder den Betrieb der Software beeinträchtigen könnten, unverzüglich zu melden. Der Käufer wird dabei in zumutbarem Rahmen alle Maßnahmen treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen bzw. deren Beseitigung erleichtern.

8. KÜNDIGUNG

8.1 Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien ebenso wie das Sonderkündigungsrecht des Verkäufers unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- der Käufer mit fälligen Zahlungen länger als zwei Wochen in Verzug gerät;
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder der Käufer zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO verpflichtet ist;
- der Käufer die im Vertrag vorgegebenen Betriebsvoraussetzungen nicht einhält oder gegen eine weitere wesentliche Bestimmung des Vertrages und seiner ergänzend geltenden Anhänge verstoßen hat; oder
- eine Partei sonst eine Pflicht des Vertrages verletzt hat, jedoch erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung, sofern eine solche Frist bzw. Abmahnung insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Pflichtverletzung oder sonstiger besonderer Umstände nicht ausnahmsweise entbehrlich ist.

8.2 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9. DATENSICHERHEIT UND DATENSCHUTZ

9.1 Käufer und Verkäufer verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Verkäufer behält sich vor, fahrzeugbezogene Daten zu speichern und weiter zu verarbeiten. Der Käufer wird gegenüber seinen Endkunden die vertragliche Grundlage für die Speicherung und Verwertung der anonymisierten Daten des Endkunden schaffen.

- 9.2 Es wird klargestellt, dass der Käufer sowohl allgemein im Rahmen dieses Vertrages als auch im datenschutzrechtlichen Sinne „Herr der Daten“ im Rahmen der Auftragsdatenverwaltung bleibt (§ 11 BDSG). Der Verkäufer verarbeitet die Daten im Auftrag des Käufers und nimmt keinerlei Kontrolle der vom Käufer übermittelten Daten und Inhalte bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung vor. Diese Verantwortung übernimmt ausschließlich der Käufer. Der Verkäufer ist berechtigt, die Daten ausschließlich nach Weisung des Käufers und im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zu verarbeiten und/oder zu nutzen. Sobald die Daten für die Durchführung dieses Vertrages nicht mehr benötigt werden, werden sie durch den Verkäufer gelöscht.
- 9.3 Der Verkäufer weist den Käufer ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Übertragungen in offenen Netzen, wie z. B. dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der vom Käufer ins Internet übermittelten Daten trägt vor diesem Hintergrund ausschließlich der Käufer Sorge.
- 9.4 Der Verkäufer wird für einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten sorgen. Soweit der Verkäufer Fremdpersonal beauftragt, wird der Verkäufer dafür sorgen, dass dieses rechtzeitig Geheimhaltung und Datenschutz wahrt. Der Verkäufer wird seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten und insbesondere über die Pflichten aus dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichten.
- 9.5 Die vom Käufer in dem für ihn eingerichteten virtuellen Bereich gespeicherten Daten werden laufend gesichert. Die Daten bleiben für die Dauer der Vertragslaufzeit gespeichert. Mit Ablauf der Vertragsdauer werden die Daten unwiederbringlich gelöscht.
- 10. ENTGELTE, ABRECHNUNG**
- 10.1 Hat der Käufer Einwendungen gegen berechnete Entgelte, sind diese unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, schriftlich gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen.
- 10.2 Der Verkäufer ist im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen zur Verarbeitung und Verwendung der vom Käufer übermittelten Daten zu Zwecken der Abrechnung berechtigt.
- 10.3 Kommt der Käufer mit Zahlungen in Verzug, so kann der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes sowie sonstiger Ansprüche bleibt unberührt.
- 10.4 Befindet sich der Käufer mit Zahlungen nach diesem Vertrag seit mehr als 30 Tagen in Verzug, so ist der Verkäufer ohne weitere Mahnung berechtigt, den Zugang des Käufers zur Software sowie der im Zusammenhang mit dem Roboter verwendeten Software zeitweise, teilweise oder ganz zu sperren.
- 10.5 Der Käufer kann gegenüber Forderungen des Verkäufers mit Gegenforderungen nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, sofern die Forderungen des Käufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen, sofern die Forderungen nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- 11.1 Dem Verkäufer ist es gestattet, andere Personen oder ein Unternehmen an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten des Vertrages mit befreiender Wirkung für den Verkäufer eintreten oder seine Pflichten aus dem Vertrag durch Dritte als Erfüllungsgehilfen wahrnehmen zu lassen.
- 11.2 Auf alle Zahlungen gemäß des Vertrages ist, auch wo dies nicht ausdrücklich bestimmt ist, die jeweils gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zu entrichten.
- 11.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen unberührt.

ANHANG 1: LISTE FREIGEgebENER ENDGERÄTE FÜR DIE DIGITALANNAHME-SOFTWARE „API R 1000“

Folgende Tablet-Computer sind für die Verwendung der Digitalannahme-Software (nicht Bestandteil des API R 1500) zugelassen:

- iPad 2 (2011)
- iPad (3. Generation, Frühjahr 2012)
- iPad (4. Generation, Herbst 2012)
- iPad Air (2013)
- iPad Air 2 (2014)
- iPad Pro (2015)
- iPad (5. Generation, 2017)
- iPad mini (2012)
- iPad mini 2 (2013)
- iPad mini 3 (2014)
- iPad mini 4 (2015)

Grundsätzlich wird der Einsatz von Geräten mit dem Betriebssystem iOS, aus Gründen der technischen Stabilität sowie der Verfügbarkeit aller Funktionen, empfohlen.

Eine Empfehlung für den Einsatz von Android-Geräte erfolgt nur auf gesonderte Anfrage.